

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 5 (1932)

Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



FOURIER

DER FOURIER
OFFIZIELLES ORGAN
DES
SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Redaktion:
 Lt. Q. M. Brem Max (Fachtechnisches)
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
 Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
 Redaktion des „Fourier“
 Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Die Pferdebeschaffung der Armee bei Friedens- und Kriegsmobilmachung.

1. Fortsetzung.

Abgabe Maximalschätzung beträgt 1600 Fr. Finden sich für das gleiche Pferd mehrere Liebhaber, so können sie bis zum Maximalbetrag von 400 Fr. übersteigen, wobei diese Uebersteigung voll zu ihren Lasten geht. Nachher entscheidet das Los. Von der ordentlichen Schätzung zahlt der Rekrut bei der Uebernahme die Hälfte. Zugleich verpflichtet er sich gleichzeitig, das Pferd 10 Jahre, Rekrutenschuljahr, 8 W. K. und 1 Jahr Pikett, in vorgeschrivenem Zustande zu halten und mit ihm sämtliche Dienste zu leisten, zu denen er aufgeboten wird. Der Bund seinerseits amortisiert jedes Jahr 10% der halben Schätzungssumme, so dass das Pferd nach Ablauf von 10 Dienstjahren in das freie Eigentum des Reiters übergeht. Beim Verkauf wird auf Grund des Stammbuches für jedes Pferd ein Dienstbüchlein erstellt. Kavalleriepferde dürfen nicht anderweitig in Militärdienst gegeben werden, sie erhalten für reglement. Dienst keinerlei Mietgeld, werden jedoch bei Diensteintritt sowie Austritt revidiert unter entsprechender Eintragung in das Dienstbüchlein. Für ausserdienstlich entstandene Fehler und Mängel haftet der Besitzer dem Staate. Revisionsergebnisse dienen zu diesbezüglichen Feststellungen und Lösung des Rechnungsverhältnisses, sie sind dementsprechend von Wichtigkeit. Kommt ein Kav. Pferd vor Ablauf der 10 Dienstjahre in Abgang, so hat der Dragoner die Pflicht, nach erfolgter Abrechnung eines der Ersatzpferde im Depot zu steigern.

Selbstgestellte Erwähnung verdienen noch die selbstgestellten Kavalleriepferde. Jeder zur Kavallerie ausgehobene Rekrut hat das Recht, ein Pferd selbst zu stellen. Dasselbe ist der Ankaufskommission vorzuführen, welche über ev. Diensttauglichkeit entscheidet. Es erhält die Dressur im Rem. Kurs und wird in der Rekr. Schule vom Selbststeller übernommen. Dabei zahlt ihm der Staat den halben Schätzungspreis.

Kavallerie-Offizierspferde werden analog der Kav.-Off.-Truppenpferde beschafft, im Kav. Rem. Depot akklimatisiert und dressiert. Abgabe regulär zu denselben Bedingungen wie die Mannschaftspferde mit dem Unterschied, dass die Max. Schätzung 1800 Fr. beträgt. Auf Offiziersreitpferde gem. Art. 24 b Kav. Pferde Verordg., sowie auf die sog. Drittmanns-Verhältnisse kann ich im Rahmen des Vortrages nicht näher eintreten.

6. Pferde der sämtlichen übrigen Waffen.

Grundverschieden von der Art der Kavallerie-Pferdebeschaffung ist die Beschaffung der sämtlichen übrigen Pferde. Wir unterscheiden dabei vorerst nach der Gebrauchsart die Reitpferde und die Zugpferde, wobei sich die Reitpferde wiederum in die Offiziers- und Unteroffiziers-, die Zugpferde in die Batterie-, Train-, Saumpferde und Maultiere kategorisieren.

1. Reitpferde:

a. *Offiziersreitpferde*. Die Offiziere haben zu ihrer Berittenmachung bei Friedensdienst drei Möglichkeiten:

1. Pferde im Besitz des Offizieres und
2. Pferde vertraglich durch einen Lieferanten dem Offizier gestellt.

Selbstgestellte Off.-Pferde

Diese zwei Gruppen kennen wir Fouriere unter dem Sammelbegriff „Selbstgestellte Offiziers-Reitpferde“. Diese Pferde unterliegen bei jeder Dienstleistung der Ein- und Abschätzung, werden jedoch nicht gebrannt. Sie erhalten in der Regel Einzel-Kollektivverbal und sind Mietgeldberechtigt gem. Publikation im S. M. A. vom Januar des laufenden Jahres. Der Transport zum und vom Einschätzungsamt ist Sache des betreffenden Offiziers. Als dritte Möglichkeit steht es jedem zu einer berittenen Dienstleistung aufgebotenen Offizier frei, ein. Fortsetzung folgt.